

John Bodel, *Graveyards and Groves. A Study of the lex Lucerina*. *American Journal of Ancient History* 11, 1986. Harvard University, Cambridge/Mass. 1994. 133 Seiten, 4 Tafeln, 3 Abbildungen.

Wissenschaftliche Aufsätze erhalten normalerweise keine Rezension. Füllen sie jedoch einen ganzen Zeitschriftenband und bieten zudem eine so elegante Beweisführung in einem seit Mommsen bestehenden Problemfall, sollte man eine Ausnahme machen. Bodel behandelt einen altlateinischen Text, der in den Sammlungen meist als *lex luci*, als Haingesez also bezeichnet wird, in Analogie zu einem vermeintlich parallelen Stück aus Spoleetium (und, so möchte ich nicht ausschließen, weil, zumindest beim schnellen Hinsehen, die Herkunftsbezeichnung *lex Lucerina* die Verbindung mit einem *lucus* nahelegte). Die Inschrift wurde nur einmal im vorigen Jahrhundert abgeschrieben, und es ist unklar, ob sie in Luceria noch existiert, doch ist die Lesung einigermaßen sicher. Es wird in ihr verboten, in einem *lucar* Abfall abzuladen, eine Leiche niederzulegen oder Totenopfer abzuhalten. Gegen Zuwiderhandlung ist Popularklage oder Multierung durch einen Magistrat erlaubt. Verf. untersucht zunächst den Begriff *lucar*, der keineswegs überall mit *lucus* synonym ist, und seine Beziehung zu *lucus* oder *lucar Libitinae*, den durch eine neue Inschrift aus Puteoli (vgl. Appendix 2, S. 72 ff.) nun besser bekannten Stützpunkten der römischen Begräbnisunternehmer. Es zeigt sich dann (S. 24 ff.), daß Haingesez recht andere Vorschriften aufweisen als dieser Text. Das Verbot der Niederlegung von Abfall und Leichen wird überzeugend mit römischen Massengräbern für die Armen in Verbindung gebracht, wie man sie aus der republikanischen Nekropole am Esquilin kennt und was auch der archäologische Kontext des Inschriftensteines aus Luceria sein könnte (S. 30–59). Schließlich findet auch das Verbot der Totenopfer seinen Sinn in einer Umwidmung des betreffenden Terrains, so wie auch am Esquilin der Neubebauung durch Maecenas (und Sanierung dieses berüchtigten Stadtviertels) Einschränkung und Verbot der funeren Nutzung voraus- und parallel gingen (durch Edikt des Prätors L. Sentius und durch das *SC de pago Montano*).

Nicht nur munizipales Beerdigungsrecht und munizipale und hauptstädtische Beerdigungspraxis werden in der Arbeit Bodels von vielen Seiten beleuchtet, sondern vor allem in den reichen Anmerkungen findet sich auch vielfältiges Quellenmaterial zu verwandten Gebieten, das durch einen Index Locorum erschlossen wird. Auch wenn man nicht mit allen Schlüssen des Autors einverstanden sein mag: Die Abhandlung lohnt die Lektüre!